

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1981

Nummer 68

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	30. 11. 1981	Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	703
2030	2. 12. 1981	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung . . . . .	694
301	27. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe in Attendorn . . . . .	703
315	4. 12. 1981	Achte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO) . . . . .	695
77	1. 12. 1981	Gesetz zur Änderung wasserverbandrechtlicher Vorschriften . . . . .	698
92	4. 12. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung . . . . .	703
97	27. 11. 1981	Verordnung NW TS Nr. 5/81 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen . . . . .	698
97	27. 11. 1981	Verordnung NW TS Nr. 6/81 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen . . . . .	700
97	4. 12. 1981	Verordnung NW TS Nr. 7/81 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen . . . . .	702

2030

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Ministers  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Vom 2. Dezember 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung verordnet:

## § 1

## Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

## § 2

## Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamten bei
  - den Regierungspräsidenten,
  - dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen
  - auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
  - den Staatshochbauämtern,
  - den Staatlichen Bauleitungen,
  - der Staatlichen Sonderbauleitung Aachen,
  - der Verwaltung Schloß Brühl
  - auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, 92 Abs. 4 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRBG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRBG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRBG

sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1

übertragen worden ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2.

## § 3

## Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRBG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidenten.

(3) In anderen als den in Absätzen 1 oder 2 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt.

## § 4

## Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a LBG ist Dienstvorgesetzter

1. für die Beamten bei
    - den Regierungspräsidenten,
    - dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
    - der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen
    - der Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung,
  2. für die Beamten bei
    - den Staatshochbauämtern,
    - den Staatlichen Bauleitungen,
    - der Staatlichen Sonderbauleitung Aachen,
    - dem Landesprüfamt für Baustatik,
    - der Verwaltung Schloß Brühl
    - der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat,
- (2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Entscheidung von mir getroffen.

## § 5

## Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

- die Regierungspräsidenten,
  - das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen,
  - das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
- soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

(3) In anderen als den in Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

## § 6

## Sonderzuständigkeit

In den Fällen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden oder Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1981

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1981 S. 694.

315

### Achte Verordnung zur Änderung der Juristen- ausbildungsordnung (JAO)

Vom 4. Dezember 1981

Aufgrund des § 24 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 260) wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

#### Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Professoren des Rechts, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 JAG erfüllen, können zur Berufung als Stellvertreter des Vorsitzenden von den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht steht der wissenschaftlichen Hochschule jeweils für das Justizprüfungsamt zu, in dessen Bezirk sie liegt, den Universitäten Bochum, Bonn und Köln jedoch auch für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf. Vorschlagsberechtigt sind aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich der wissenschaftlichen Hochschule jeweils die Mitglieder, die gemäß § 4 Absatz 4 JAG zum Prüfer berufen werden können.“

2.

a) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist mit dem Schwergewicht aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder seiner Wahlfachgruppe oder aus beiden zugleich zu entnehmen. Wählt der Prüfling die Wahlfachgruppe 1 a oder b, so erhält er in dem von ihm bestimmten Pflichtfach eine Aufgabe aus dem geltenden Recht, in der ihm Gelegenheit gegeben werden kann, sich insbesondere mit den Bezügen zu seinem Wahlfach zu befassen.“

b) § 6 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Für Schwerbehinderte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit geboten ist.“

3.

a) § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahrensrecht (§ 3 Absatz 2 Nr. 6 JAG) kann berücksichtigt werden.“

b) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Der Justizminister bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.“

4.

§ 10 Absatz 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt.“

5.

§ 14 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ort und Tag der Prüfung.“

6.

a) § 16 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Referendar wird gemäß § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 2 JAG in der Praxis ausgebildet:

1. sechs Monate bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen;
2. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer) ausgebildet;
3. sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung); reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Kommunalverwaltungen nicht aus, so wird der Referendar bei einem Regierungspräsidenten ausgebildet;
4. fünf Monate nach Wahl des Referendars bei einem Gericht der Arbeits-, der Sozial-, der Verwaltungs-, der Finanzgerichtsbarkeit oder bei einem Familiengericht (besondere Ausbildungsstellen);
5. drei Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
6. drei Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Wahlstelle) nach Maßgabe der in §§ 24, 25 getroffenen Bestimmungen;
7. drei Monate bei einem zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen.

(2) Die Ausbildung bei dem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen und bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in Strafsachen (Absatz 1 Nr. 1 und 2) soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Absatz 2) erfolgen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann auf Antrag des Referendars die Reihenfolge der in Absatz 1 Nr. 4 bis 7 genannten Ausbildungsabschnitte ändern, sofern eine geordnete Ausbildung gewährleistet bleibt.

(4) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer Ausbildungsstelle fort, so kann der Referendar bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks ausgebildet werden.

(5) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 bezeichneten Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Verwaltungsbehörden nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei der vom Referendar gem. Absatz 1 Nr. 4 gewählten Ausbildungsstelle nicht ausreichen; die Ausbildungsstelle, der der Referendar zugewiesen wird, soll in diesem Fall vorzugsweise aus den übrigen in Absatz 1 Nr. 4 genannten gewählt werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Hat ein Referendar eines Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet, so regelt der Präsident des Oberlandesgerichts seine weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

7.

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bearbeitung jeder dem Referendar übertragenen Aufgabe ist mit ihm alsbald zu erörtern; dabei ist der Referendar auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.“

8.

a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zivilsachen“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(§ 16 Absatz 1 Nr. 1 und 7)“

b) § 20 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zeitweilig selbständig Aufgaben eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RpfVG in Verbindung mit § 118 Absatz 2 ZPO, wahrzunehmen (§ 2 Absatz 5 RpfVG);“

c) In § 20 Absatz 3 Nr. 3 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „aufzunehmen“ folgende Fassung: „(§ 24 JAG, § 2 Absatz 5, § 24 Absatz 2 RpfVG).“

9.

a) In § 21 Absatz 1, 1. Satz wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(§ 16 Absatz 1 Nr. 2)“

b) Der Klammerzusatz in § 21 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „(§ 2 Absatz 5 RpfVG, § 24 JAG)“

c) Der Klammerzusatz in § 21 Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „(§ 24 Absatz 2 RpfVG, § 24 JAG, § 2 Absatz 5)“

10.

a) In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsbehörde“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(§ 16 Absatz 1 Nr. 3)“

b) § 22 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde mitzuarbeiten.“

11.

Nach § 22 wird folgender neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Während der Ausbildung bei besonderen Ausbildungsstellen (§ 16 Absatz 1 Nr. 4) soll der Referendar in Rechtsgebiete eingeführt werden, die ihm Einblicke in die soziale Wirklichkeit vermitteln und hierdurch seinen Blick für gesellschaftliche Probleme und Zusammenhänge schärfen. Die Ausbildung soll sein Verständnis für die Situation des rechtsuchenden Bürgers erweitern und ihn so zu einer lebensnahen Behandlung und Entscheidung von Rechtsfällen anleiten. Daneben soll der Referendar mit der Verfahrensordnung des ausbildenden Gerichts eine weitere Form der Rechtsschutzgewährung kennen- und ihre Besonderheiten verstehenlernen.

(2) Im einzelnen soll der Referendar während der Ausbildung

a) bei einem Arbeitsgericht:

seine Kenntnisse des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts vertiefen, die praktische Bedeutung dieses Rechtsgebiets erkennen, Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse entwickeln, aus denen arbeitsrechtliche Streitigkeiten entstehen;

b) bei einem Sozialgericht:

die Rechtsquellen und die Zweige des Sozialrechts kennenlernen, sich die Auswirkungen des Rechts der sozialen Sicherung für den Bürger verdeutlichen, insbesondere an konkreten Beispielen die Voraussetzungen eines Anspruchs auf soziale Leistungen herausarbeiten und die Probleme bei seiner Verwirklichung erkennen;

c) bei einem Verwaltungsgericht:

seine Kenntnisse im öffentlichen Recht vertiefen, das Handeln öffentlicher Verwaltung kritischer Betrachtung unterziehen, sich der Problematik bewußt werden,

die die Abwägung öffentlicher und privater oder auch verschiedener öffentlicher Interessen untereinander mit sich bringt;

d) bei einem Finanzgericht:

die Rechtsquellen und die Zweige des Steuerrechts kennenlernen, sich der Auswirkungen von Steuergesetzen für den einzelnen Bürger und die Gesellschaft bewußt werden, die Entstehung und den praktischen Ablauf steuerrechtlich relevanter Vorgänge nachvollziehen;

e) bei einem Familiengericht:

sich mit dem Familienrecht vertraut machen, die besondere Problematik familienrechtlicher Beziehungen erfassen und lernen, die Regelungsbedürfnisse höchstpersönlicher Rechtsbeziehungen zu erkennen und den Interessen der Betroffenen gerecht werdende Entscheidungen zu treffen.

(3) Im übrigen gilt § 20 entsprechend.“

12.

a) In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Rechtsanwalt“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(§ 16 Absatz 1 Nr. 5)“

b) In § 23 Absatz 4 1. Halbsatz entfallen die Worte „und zum Vertreter einer armen Partei (§ 116 Abs. 2 ZPO)“

13.

a) In § 24 Absatz 1 wird nach dem Wort „Wahlstelle“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(§ 16 Absatz 1 Nr. 6)“

b) § 24 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Als Ausbildungsstellen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe a) JAG kommen insbesondere in Betracht:

a) für die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Absatz 2 Nr. 1 oder 7 JAG) Stellen, die der Referendar während der Pflichtausbildung noch nicht durchlaufen hat;

b) für die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 JAG), wenn der Referendar bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, ein Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer), wenn er bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist, eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht;

c) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 JAG) weitere staatliche oder kommunale Verwaltungsbehörden;

d) für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 JAG) auch ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt; § 23 Absatz 6 gilt entsprechend;

e) für die Ausbildung bei besonderen Ausbildungsstellen (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 JAG) eine der vom Referendar während der Pflichtausbildung noch nicht gewählten Stellen, ein zweitinstanzliches Gericht der Arbeits-, der Sozial-, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder ein zweitinstanzliches Familiengericht.“

c) In § 24 Absatz 3 wird das Gesetzeszitat wie folgt gefaßt: „§ 23 Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe b) JAG“

d) In § 24 Absatz 4 wird das erste Gesetzeszitat wie folgt gefaßt: „§ 23 Absatz 2 Nr. 6 Buchstaben e) bis g) JAG“

e) § 24 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt trotz Aufforderung ein Monat vor Beginn des Ausbildungsabschnitts keine Mitteilung des Referendars vor, wählt der Präsident des Oberlandesgerichts die Stelle aus.“

14.

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 JAG) oder bei einer Wahlstelle (§ 23 Absatz 2 Nr. 6 JAG) kann der Referendar gemäß § 23 Absatz 3 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften aus-

gebildet werden. Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann zu einer Unterbrechung der Ausbildung bei der Verwaltungsbehörde führen.“

15.

a) § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen

1. für die Dauer der Ausbildung bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen einer zivilrechtlichen, für die Dauer der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen einer strafrechtlichen

Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;

2. für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks;

3. für die Dauer der Ausbildung bei besonderen Ausbildungsstellen beim Rechtsanwalt, bei der Wahlstelle und beim zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.“

b) In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird das Gesetzeszitat wie folgt gefaßt: „§ 23 Absatz 2 Nr. 6 JAG“

c) § 26 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Justizminister und der Innenminister können jeweils für ihren Geschäftsbereich weitere Arbeitsgemeinschaften einrichten. Sie bestimmen, mit wieviel Übungsstunden Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.“

16.

§ 29 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (§ 26 Absatz 3 Nr. 1) wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Absatz 2 Nr. 1 JAG) und für die Dauer von weiteren zwei Wochen als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 JAG) ausgestaltet. Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen.“

17.

a) § 30 Absatz 1 Satz 3 entfällt

b) § 30 Absatz 2 Satz 2 entfällt

18.

a) In § 31 Absatz 2 Satz 2 wird das Gesetzeszitat wie folgt gefaßt: „(§ 23 Absatz 2 Nr. 6 JAG)“

b) Hinter § 31 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Wird der Referendar bei einem Gericht der Sozial-, der Verwaltungs- oder der Finanzgerichtsbarkeit ausgebildet (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 und 6 JAG), so soll eine Beteiligung des Präsidenten des ausbildenden Gerichts an der Leitung der Ausbildung erfolgen. Bei der Ausbildung an einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit soll der Präsident des Landesarbeitsgerichts beteiligt werden.“

c) § 31 Absatz 2 Satz 3 wird Satz 5.

19.

In § 32 a Absatz 1 wird das Gesetzeszitat wie folgt gefaßt:

„§ 23 Absatz 5 JAG“

20.

a) In § 33 Absatz 2 Satz 1 wird das Gesetzeszitat hinter dem Wort „Rechtsanwalt“ wie folgt neu gefaßt: „(§ 23 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 JAG)“

b) In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Gesetzeszitat wie folgt gefaßt: „(§ 23 Absatz 2 Nr. 6 JAG)“

21.

§ 34 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstvorgesetzter des Referendars (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LBG) bleibt bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens der Präsident des Oberlandesgerichts, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.“

22.

§ 37 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Akten für den freien Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der praktischen Verwaltung zu nehmen und dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung zu übergeben. Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) soll die Frist auf Antrag um einen Tag verlängert werden. Der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.“

23.

a) § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, der den Bewerber zur ersten Wiederholungsprüfung vorgestellt hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussicht der nochmaligen Wiederholung dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes vor. Anträgen von Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) soll tunlichst entsprochen werden.“

b) § 39 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Erhebt der Bewerber gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegen der ersten oder nochmaligen Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung. § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

## Artikel III

Die Neufassungen der §§ 16, 20 Absatz 1, 21 Absatz 1, 22, 22 a, 23 Absatz 1, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32 a, 33 und 37 (Artikel I Nr. 6, 8 a, 9 a, 10, 11, 12 a, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 22) gelten nicht für Referendare, die vor dem 1. Januar 1982 den juristischen Vorbereitungsdienst beginnen.

## Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschriften und den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1981

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnep

77

**Gesetz  
zur Änderung wasserverband-  
rechtlicher Vorschriften  
Vom 1. Dezember 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bergwerke gemäß Satz 3 Nr. 1 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

Artikel 2

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (PrGS. NW. S. 207), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 1 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

Artikel 3

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 831), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 1 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

Artikel 4

Das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

Artikel 5

Das Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) betriebenen Bergwerke einschließlich ihrer Brickettfabriken, Elektrizitätswerke, Wasserförderanlagen sowie sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes,

c) stillgelegten Bergwerke mit ihren Einrichtungen wie zu b),“

2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bergwerke und Einrichtungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesbergge-

setzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

Artikel 6

Die erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 1 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1981

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1981 S. 698.

97

**Verordnung NW TS Nr. 5/81  
zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76,  
Nr. 4/76 und Nr. 1/79  
über Tarife für die Beförderung bestimmter  
Güter im allgemeinen Güternahverkehr  
in Nordrhein-Westfalen  
Vom 27. November 1981**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Satz wird der Betrag „10850,- DM“ durch den Betrag „11450,- DM“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „Verordnung vom 10. Februar 1981 (BANz. Nr. 29 vom 12. Februar 1981)“ durch das Zitat „Verordnung vom 18. September 1981 (BANz. Nr. 176 vom 22. September 1981)“ ersetzt.

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**Anlage B**  
zur Verordnung NW TS Nr. 3/76

**Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung**

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 3 km)
0,25	1,04	1,01	-,56
0,5	1,10	1,08	-,62
0,75	1,16	1,14	-,79
1	1,24	1,21	-,94
1,5	1,34	1,32	1,05
2	1,44	1,42	1,22
2,5	1,53	1,51	1,29
3	1,71	1,62	1,35
3,5	1,86	1,74	
4	1,99	1,85	
4,5	2,19	1,94	
5	2,33	2,06	
6	2,57	2,25	
7	2,81	2,41	
8	3,03	2,58	
9	3,24	2,80	
10	3,49	2,99	
11	3,72	3,13	
12	3,94	3,33	
13	4,19	3,52	
14	4,42	3,69	
15	4,64	3,87	
16	4,86	4,07	
17	5,09	4,25	
18	5,34	4,42	
19	5,57	4,62	
20	5,78	4,79	
21	6,02	4,97	
22	6,26	5,16	
23	6,49	5,34	
24	6,73	5,54	
25	6,97	5,69	

**Artikel II**

Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „Verordnung vom 10. Februar 1981 (BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1981)“ durch das Zitat „Verordnung vom 18. September 1981 (BAnz. Nr. 176 vom 22. September 1981)“ ersetzt.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage**  
zur Verordnung NW TS Nr. 4/76

**Tarifsätze**

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
4	5,90
7	6,37
10	6,83
13	7,29
16	7,74
19	8,24
22	8,70
25	9,16
28	9,61
31	10,08
34	10,56
37	11,01
40	11,50
43	11,96
46	12,42
49	12,89
52	13,36
55	13,84
58	14,28
61	14,76
64	15,24
67	15,68
70	16,13
73	16,63
76	17,10
79	17,58
82	18,03
85	18,50
88	18,95
91	19,41
94	19,89
97	20,38
100	20,85
105	21,61
110	22,37
115	23,16
120	23,97
125	24,75
130	25,55
135	26,36
140	27,17
145	27,98
150	28,80

**Artikel III**

Die Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GV. NW. S. 698), die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GV. NW. S. 698), und die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140), gelten für Beförderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1981 (BANz. Nr. 176 vom 22. September 1981), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

## 2. Die Anlage A erhält folgende Fassung:

**Anlage**  
zur Verordnung NW TS Nr. 1/79

## Tarifsätze in DM/t

nach	von	Len-ge- rich	Bek- kum	Neu- bek- kum	Enni- ger- loh	Er- witte	Ge- se- ke	Pa- der- born
Häfen Ladbergen	5,79	-	-	-	-	-	-	-
Hamm- Uentrop	-	4,54	4,85	5,57	8,13	10,10	12,86	

## 3. Die Anlage B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a) wird der Betrag „9,94 DM“ durch den Betrag „10,49 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b) werden der Betrag „9,94 DM“ durch den Betrag „10,49 DM“, der Betrag „10,23 DM“ durch den Betrag „10,79 DM“, der Betrag „10,28 DM“ durch den Betrag „10,85 DM“ und der Betrag „10,58 DM“ durch den Betrag „11,16 DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe a) wird der Betrag „9,21 DM“ durch den Betrag „9,72 DM“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 Buchstabe b) werden der Betrag „9,94 DM“ durch den Betrag „10,49 DM“, der Betrag „10,23 DM“ durch den Betrag „10,79 DM“, der Betrag „10,28 DM“ durch den Betrag „10,85 DM“ und der Betrag „10,58 DM“ durch den Betrag „11,16 DM“ ersetzt.

## 4. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „13,19 DM“ durch den Betrag „13,92 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „9,23 DM“ durch den Betrag „9,74 DM“ ersetzt.

## Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 698.

## 97

**Verordnung NW TS Nr. 6/81**  
**zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76**  
**über einen Tarif für die Beförderung**  
**von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr**  
**in Nordrhein-Westfalen**  
Vom 27. November 1981

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1981 (GV. NW. S. 221), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140),“ durch das Zitat „Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GV. NW. S. 700),“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „Verordnung vom 10. Februar 1981 (BANz. Nr. 29 vom 12. Februar 1981) durch das Zitat „Verordnung vom 16. September 1981 (BANz. Nr. 176 vom 22. September 1981)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 werden der Betrag „102,- DM“ durch den Betrag „108,- DM“ und der Betrag „1 650,- DM“ durch den Betrag „1 728,- DM“ ersetzt.

## 3. Die Anlage A erhält folgende Fassung:

**Anlage A**  
zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

**Tarifsätze**  
**in DM pro t-Gewicht der Ladung**

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	1,05	1,01
0,50	1,11	1,08
0,75	1,17	1,14
1	1,24	1,22
1,5	1,35	1,33
2	1,46	1,43
2,5	1,54	1,51
3	1,72	1,62
3,5	1,89	1,75
4	2,01	1,86
4,5	2,20	1,95
5	2,35	2,07
6	2,58	2,26
7	2,82	2,42
8	3,04	2,61
9	3,27	2,81
10	3,52	3,—
11	3,75	3,15
12	3,98	3,34
13	4,22	3,52
14	4,46	3,73
15	4,67	3,89
16	4,90	4,08
17	5,15	4,27
18	5,38	4,44
19	5,63	4,64
20	5,83	4,81
21	6,09	5,01
22	6,32	5,18
23	6,55	5,36
24	6,80	5,57
25	7,03	5,72

## 4. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**Anlage B**  
zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
0,25	–,54
0,50	–,62
0,75	–,75
1	–,84
1,5	–,99
2	1,10
2,5	1,24
3	1,35
3,5	1,49
4	1,60
4,5	1,75
5	1,86

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

97

**Verordnung NW TS Nr. 7/81  
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über  
einen Tarif für die Beförderung von Gütern der  
Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand  
und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. Dezember 1981

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Satz wird das Zitat „Verordnung vom 10. Februar 1981 (BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1981)“ durch das Zitat „Verordnung vom 16. September 1981 (BAnz. Nr. 176 vom 22. September 1981)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Abweichend von § 2 dürfen die Beförderungsentgelte nach dem GNT gebildet werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 GNT erfüllt und nach derselben Vorschrift die Frachtsätze der Tafel V GNT zu berechnen sind.“

3. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**Anlage B**  
zur Verordnung NW TS Nr. 2/77

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	2,33
2	2,57
3	2,84
4	3,11
5	3,37
6	3,61
7	3,81
8	4,03
9	4,25
10	4,44
12	4,72
14	4,94
16	5,21
18	5,48
20	5,68
23	6,14
26	6,49
29	6,87
32	7,21
35	7,52
38	7,86
41	8,28
44	8,59
47	9,00
50	9,55
55	10,28
60	10,81
65	11,52
70	12,05
75	12,71
80	13,42
85	14,09
90	14,80
95	15,49
100	16,15
105	16,91
110	17,62
115	18,36
120	19,07

je weitere angefangene 5 km 0,73 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 702.

2030

**Verordnung  
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten  
im Geschäftsbereich des Kultusministers  
Vom 30. November 1981**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

## § 1

(1) Dienstvorgesetzter der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder der Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Für Beamte ohne Amt gilt dies entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 4 etwa anderes bestimmt ist.

## § 2

Dienstvorgesetzte der

1. Leiter von Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs, die den Regierungspräsidenten nachgeordnet sind, sowie der
2. staatlichen Schulaufsichtsbeamten auf Kreisebene sind die Regierungspräsidenten.

## § 3

(1) Dienstvorgesetzte der Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen sind die oberen Schulaufsichtsbehörden. Ist ein Lehrer an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegenen Schulen tätig, so ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird; sie hat sich mit der anderen oberen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

(2) Die Zuständigkeiten der Schulämter nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) bleiben unberührt.

## § 4

Dienstvorgesetzte der ausschließlich am Gesamtseminar tätigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsamt für ein Lehramt sind die Leiter der Gesamtseminare.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1981

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 703.

301

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung  
einer Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe in Attendorf  
Vom 27. November 1981**

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RG. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

## Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe in Attendorf vom 16. Oktober 1978 (GV. NW. S. 545) erhält folgende Fassung:

## „§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Olpe gehörenden Angelegenheiten bearbeitet:

1. die Register-, Nachlaß-, Grundbuch- und Urkundssachen aus dem Gebiet der Stadt Attendorf,
2. alle Bußgeldsachen und Erzwingungshauptsachen.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1981

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnep

- GV. NW. 1981 S. 703.

92

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Bestimmung der zuständigen Behörden  
nach der Straßenverkehrs-Ordnung  
Vom 4. Dezember 1981**

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1060), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit der Ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (1. StVOAusV) vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 689) von der Vorschrift des § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StVO für Kraftomnibusse sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat. Für im Ausland zugelassene Kraftomnibusse ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt.“

2. Der bisherige Absatz 3 des § 7 wird Absatz 4.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 703.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf  
ISSN 0340-681 X